

II- 5083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
4700/6-I 1/79

2423 IAB

1979 -05- 08

= 2436 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 2436/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (2436/J), betreffend gerichtliche Bewilligungspflicht bei Adoptionen, beantworte ich wie folgt:

Bevor auf die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der sogenannten Erwachsenenadoption eingegangen wird, soll ein Hinweis auf ihre zahlenmäßige Bedeutung gemacht werden. Bei rund einem Viertel bis einem Drittel aller in den letzten Jahren in Österreich bewilligten Adoptionen hat es sich um die Annahme Volljähriger gehandelt. Wie aus der derzeit letzten gedruckten Statistik der Rechtspflege hervorgeht, sind im Jahr 1976 bei insgesamt 946 bewilligten Annahmen an Kindesstatt allerdings nur 188 Wahlkinder, d.h. etwa ein Fünftel, bereits volljährig gewesen. Dies zeigt nichtsdestoweniger, daß von der Einrichtung der Erwachsenenadoption in bedeutendem Ausmaß Gebrauch gemacht wird.

Gemäß § 180 a ABGB darf die Annahme eines Eigenberechtigten vom Gericht nur bei Vorliegen eines gerechtfertigten Anliegens des Wahlkindes oder des Annehmenden bewilligt werden. In den Erläuterungen einer Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt sind als Beispiele für ein solches gerechtfertigtes Anliegen die nähere Bindung eines in Aussicht genommenen Übernehmers eines Unternehmens der Industrie, des Gewerbes oder der Landwirtschaft an den Übergeber genannt, weiter die Annahme einer Person, die jahrelang in der Familie des Annehmenden wie ein Kind gelebt hat oder die Annah-

me durch eine alleinstehende, alte und pflegebedürftige Frau (107 BlgNR 9.GP, S.16,17). Die Rechtsprechung ist den in den Erläuterungen vorgezeichneten Weg gegangen, indem sie etwa das Vorliegen eines gerechtfertigten Anliegens in Fällen bejaht hat, in denen das Wahlkind bereits seit vielen Jahren im Haushalt des Annehmenden gelebt und seit Jahren ein eltern- und kinderähnliches Verhältnis bestanden hat (LGZ Wien 19.3.1971, EFSlg.15.508, und 24.1.1975, EFSlg.24.679), oder wenn einem Wahlkind die Führung des Unternehmens des Wahlvaters unter dessen Namen ermöglicht werden sollte (LGZ Wien 18.6.1975, EFSlg. 24.690) oder wenn dadurch allfällige künftige Berufsaussichten - Übernehmen einer Tabaktrafik - verbessert werden konnten (OGH 21.3.1977, EFSlg.29.273). Auf dieser Linie liegen auch die Ablehnungen von Adoptionen Volljähriger. So wurde das Vorliegen eines gerechtfertigten Anliegens in einem Fall nicht anerkannt, in dem Wahlkind und Wahlvater einander erst zwei Monate kannten (LGZ Wien 30.7.1965, EFSlg.4490), und in einem anderen, bei dem die Annahme nur deshalb angestrebt wurde, weil die Wahlmutter allein war und dem Wahlkind durch die Adoption geholfen werden sollte (LGZ Wien 23.3.1967, EFSlg.8287).

Bei der Prüfung der Frage, ob bei der Adoption Volljähriger von der gerichtlichen Bewilligungspflicht abgegangen werden soll, ist zunächst zu untersuchen, aus welchen Gründen der Gesetzgeber diese vorgesehen hat. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt (a.a.O.) sprechen davon, daß das Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf den häufigen Mißbrauch der Erwachsenenadoption in der Vergangenheit deren Einschränkung durch gesetzliche Bestimmungen erwogen habe, daß aber Mißbräuche auch durch eine strenge Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung verbunden werden können. Es zeigt sich somit, daß der Gesetzgeber in bezug auf

- 3 -

die Adoption Volljähriger Vorsicht für geboten gehalten hat. Weiter soll auch ein Blick über die Grenzen Österreichs getan werden. Da zeigt es sich, daß wir mit unserer Zurückhaltung gegenüber der Erwachsenenadoption nicht allein dastehen. Einige Staaten gestatten überhaupt nur die Annahme Minderjähriger (z.B. Frankreich, Großbritannien, Italien hinsichtlich der Volladoption und die Niederlande). Aber auch in denjenigen Staaten, die die Erwachsenenadoption zulassen, ist sie nicht in dem Sinn freigegeben, daß hierzu nur ein Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind erforderlich wäre. In der Bundesrepublik Deutschland kann ein Volljähriger nur adoptiert werden, wenn Befreiung von der Minderjährigkeit des Angenommenen erteilt wird; die Befreiung kann vom Gericht auf Antrag im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erteilt werden, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist. In der Schweiz sind bei der Adoption Volljähriger im Vergleich zur Adoption Minderjähriger eine Reihe zusätzlicher Erfordernisse aufgestellt und in Schweden hat das Gericht - gleich ob es sich um die Annahme eines Minderjährigen oder eines Volljährigen handelt - zu prüfen, ob die Adoption angemessen ist.

Im Hinblick auf diese Überlegungen hat das Bundesministerium für Justiz eine über die in der 14. Gesetzgebungsperiode erfolgte Änderung des Adoptionsrechtes (durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes) hinausgehende legislative Initiative bisher nicht in Aussicht genommen.

8. Mai 1979

